



DR. BETTINA HÖRTNER  
RECHTSANWÄLTIN  
ATTORNEY AT LAW

# Geldwäscherechtliche Sorgfaltspflichten im Gewerbesektor

24. Oktober 2025

- I. Verpflichtete Branchen
- II. Risikobewertung
- III. Risikofaktoren der einzelnen Branchen
- IV. Strategien, Kontrollen und Verfahren zur  
wirksamen Minderung und Steuerung der  
ermittelten Risiken



# AGENDA

---

## I. Verpflichtete Branchen

## Verpflichtete Branchen

---

- **Verpflichtete Branchen iSd § 365m1 Abs 2 GewO**
  - **Z 1: Handelsgewerbetreibende und Versteigerer**, soweit Barzahlungen von mind. EUR 10.000 getätigt werden  
**Personen, die mit Kunsthändlern handeln oder als Vermittler tätig werden**, soweit bare oder unbare Geschäfte von mind. EUR 10.000 getätigt werden
  - **Z 2: Immobilienmakler**, sowohl im Hinblick auf Käufer als auch Verkäufer bzw Mieter als auch Vermieter bei Transaktionen bei denen sich die monatliche Miete von auf mind. EUR 10.000 beläuft

➤ **Verpflichtete Branchen iSd § 365m1 Abs 2 GewO**

– **Z 3: Unternehmensberater** einschließlich

Unternehmensorganisation und sonstige

Gewerbetreibende, wie insb. Büroarbeiten- und

Büroserviceunternehmen mit bestimmten

Geschäftstätigkeiten

- Gesellschaftsgründungen
- Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft oder der Funktion eines Gesellschafters
- Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse ua damit zusammenhängende Dienstleistungen
- Ausübung von Treuhandfunktionen
- Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person

- **Verpflichtete Branchen iSd § 365m1 Abs 2 GewO**
  - **Z 4: Versicherungsvermittler**, sofern Lebensversicherungen oder andere Versicherungsprodukte mit Anlagezweck vermittelt werden
    - ausgenommen Versicherungsagenten, die keine Prämien entgegennehmen und keine Versicherungsprodukte vermitteln, die zueinander in Konkurrenz stehen oder die nebengewerblich iSd § 376 Z 18 Abs 11 GewO bzw in Nebentätigkeit iSd § 137 Abs 3 GewO



## AGENDA

---

### II. Risikobewertung

- **Risikobewertung gemäß § 365n1 GewO als Grundlage**
  - Ermittlung und Bewertung der bestehenden Risiken der GW / TF sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen iZm Proliferationsfinanzierung  
→ in Bezug auf Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle
  - Kann je nach Größe des Unternehmens und Art der Geschäftstätigkeit unterschiedlich detailliert ausgestaltet sein
  - Nachvollziehbar aufzuzeichnen und der Behörde zur Verfügung zu stellen

# Risikobewertung

- **Elektronisches Risikobewertungsformular des USP**  
[https://www.bmwet.gv.at/Themen/Unternehmen/Bekaempfung\\_Geldwaesche\\_und\\_Terrorismusfinanzierung/Risikoanalyse.html](https://www.bmwet.gv.at/Themen/Unternehmen/Bekaempfung_Geldwaesche_und_Terrorismusfinanzierung/Risikoanalyse.html)



## ① Hinweis

Bitte übermitteln Sie den ausgefüllten Risikoerhebungsbogen nur dann der jeweils zuständigen Behörde, wenn sie von jener eine Aufforderung zur Übermittlung erhalten haben!

Bewahren Sie den ausgefüllten Risikoerhebungsbogen aber jedenfalls auf. Dieser dient als Grundlage für Ihr eigenes Risikomanagement und als Nachweis gegenüber der Behörde für die korrekte Erfassung des Risikos und – in Verbindung mit den auf dieser Basis erfolgenden Maßnahmen des Unternehmens – auch als Nachweis für ein korrektes Risikomanagement. Er ist der Gewerbebehörde auf Verlangen auszuhändigen.

➤ **Faktoren, die in Risikobewertung einzubeziehen sind:**

- Standortbezogenes Risiko
  - Ländliche Gebiete / Kleinstädte
  - Geschäftsstraßen / Fußgängerzonen / Innenstadt
- Vertriebskanalrisiko
  - Einzelter Betrieb oder Filialnetz
  - Anzahl der MA
- Kundenrisiko
  - Art von Kunden (natürliche Personen / öffentliche Verwaltungen/ (börsennotierte) Unternehmen)
  - PEP
  - Kundenbezogenes geographisches Risiko

- Produktrisiko bzw Dienstleistungsrisiko
  - Handel mit geldwäscheanfälligen oder sanktionsierten Gütern (Öl, Waffen, Antiquitäten, et)
  - „Unsichere“ Versicherungsverträge (zB Lebensversicherung mit Jahresprämie > EUR 1.000; Versicherungsverträge mit Rückkaufsklausel oder mit Möglichkeit der Rechteübertragung)
  - Warenwert / Jahresumsatz / Auftragsvolumina
- Transaktionsrisiko
  - Zahlungsart / Virtuelle Währungen
  - Unbekannte Dritte
  - Kundenbezogenes geographisches Risiko

- Eigenes Geschäft ist anhand dieser Faktoren zu beurteilen und damit verbundenes Risiko ist festzustellen
- Der Umfang der anzuwendenden Sorgfaltspflichten ist danach auszurichten



## AGENDA

---

### III. Risikofaktoren der einzelnen Branchen

## Risikofaktoren

---

- **Überblick über konkrete Risikofaktoren der einzelnen Branchen:**
  - **Handelsgewerbetreibende und Versteigerer:**
    - Barzahlungen
    - Hohe Transaktionsvolumina in kurzer Zeit
    - Wertstabile, leicht transportierbare Güter
    - Schwer bewertbare, hochpreisige Güter
    - Anonyme/ausländische Kunden (insbesondere Touristen)
    - Grenzüberschreitende Käufe
    - Treuhändige Abwicklungen

# Risikofaktoren

---

## – Immobilienmakler:

- Hohe Summen/Transaktionsvolumina
- Vertretungen / anonyme Käufer
- Zahlungen von Dritten
- Komplexe Finanzierungen
- Projektentwicklungen mit Kapitalströmen aus dem Ausland
- Barzahlungen

## – Unternehmensberater:

- Komplexe Strukturen
- Treuhand- und Verwaltungsfunktionen
- Internationale Kunden ohne klare Geschäftstätigkeit in Österreich

– **Versicherungsvermittler:**

- Frühe Kündigung oder Rückkäufe
- Hohe Einmalprämien
- Prämienzahlungen durch Dritte
- Schwer nachvollziehbare Begünstigte
- Grenzüberschreitende Policen

## Risikofaktoren

---

- **Auffälliges Kundenverhalten / Indikatoren für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung**
  - Bestehen auf Barzahlung / ungewöhnliche Bargeschäfte
  - Erzeugen von Zeitdruck beim Geschäftsabschluss
  - Falsche, irreführende, unvollständige oder fehlende Angaben
  - Mehrmaliges Vertrösten/Ausreden bei der Bereitstellung von Unterlagen
  - Geschäfte, die aufgrund einer geographischen Distanz zum Wohnsitz des Kunden nicht plausibel erscheinen
  - Mehrmalige Änderungen der abgesprochenen Vereinbarung

## Risikofaktoren

---

- Unvernünftige Geschäfte / Transaktionen ohne wirtschaftlichen Sinn
- Bezahlung durch unbekannte oder unbeteiligte Dritte
- Kaufpreis wird aus verschiedenen Quellen gestückelt
- Ungewöhnliche Zahlungsarten (Kryptowährungen, Edelmetalle, etc)
- Ungewöhnliche Preisgestaltung (Kauf weit über Marktwert, Kauf weit unter Marktwert)
- Geschäft passt nicht zu Kunden

## IV. **Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der ermittelten Risiken**

➤ **Entwicklung von Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der ermittelten Risiken in Bezug auf:**

- Anwendung der Sorgfaltspflichten gemäß dem zuvor ermittelten eigenen Risiko (§ 365o GewO)
  - Begründung einer Geschäftsbeziehung
  - Abwicklung gelegentlicher Transaktionen iHv EUR  $\geq 15.000$ 
    - Für Handelsgewerbebetreibende einschließlich Versteigerern: bei Bartransaktionen iHv EUR 10.000
    - Für Personen, die mit Kunsthändlern handeln oder als Vermittler tätig werden: bei Transaktionen iHv EUR 10.000
  - Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme auf GW / TF (ungeachtet etwaiger Überschreitungen des Schwellenwerts / der og. Ausnahmeregelungen)
  - Zweifel an Echtheit / Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten

- Sorgfaltspflichten gemäß §§ 365p ff
    - Z 1: Identitätsfeststellung
    - Z 2: Feststellung und Überprüfung der Identität des wiE
    - Z 3: Bewertung und Einholung von Informationen über den Zweck der angestrebten Geschäftsbeziehung
    - Z 4: Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
  - Vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß § 365r GewO
  - Verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 365s GewO
  - Meldepflichten gemäß § 365t GewO
- Bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten dürfen keine Transaktionen abgewickelt und keine Geschäftsbeziehungen begründet werden bzw müssen bestehende Geschäftsbeziehung beendet werden!

- Weitere Maßnahmen zur AML/TF Prävention:
  - Geeignete Maßnahmen zum eigenen Risikomanagement
  - Neue Produkte, Praktiken und Technologien beachten
  - Ggf Verdachtsmeldungen erstatten
  - Aufbewahrung von Unterlagen
  - (je nach Größe) interne Kontrolle, Einhaltung der einschlägigen Vorschriften einschließlich Benennung eines zuständigen Beauftragten auf Führungsebene
  - Überprüfung der Arbeitsausführung durch MA
  - Bei Auswahl der Beschäftigten auf Zuverlässigkeit achten



DR. BETTINA HÖRTNER  
RECHTSANWÄLTIN  
ATTORNEY AT LAW

# Vielen Dank!



DR. BETTINA HÖRTNER  
RECHTSANWÄLTIN  
ATTORNEY AT LAW

**RA Dr. Bettina Hörtner**  
Wollzeile 19/15  
A-1010 Wien  
T:+43 (0) 1 997 13 30  
F:+43 (0) 1 997 13 30-99  
E:office@bhoertner.com  
W:www.bhoertner.com